

Zugangsvoraussetzungen für KJP

gültig ab dem 01.06.2018

- Es werden nur noch **Masterabschlüsse** (formal zutreffend bezeichnet) in **Pädagogik, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften** und **Bildungswissenschaften** sowie **Psychologie** (siehe Zugangsvoraussetzungen für PP) anerkannt.

Anderslautende Masterabschlüsse sind grundsätzlich nicht (mehr) geeignet. Eine inhaltliche (qualitative, materielle) Überprüfung von anderslautenden Studiengängen durch das Landesprüfungsamt entfällt.

- Der berechtigte Masterstudienabschluss muss nicht mehr konsekutiv auf einen Bachelorabschluss aufbauen. Das vor dem Masterstudium absolvierte Bachelorstudium ist daher nicht mehr entscheidend.

Die obigen Ausführungen gelten für alle geeigneten Masterabschlüsse, die im ersten Aufzählungspunkt genannt sind und die an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule

- des Inlands oder
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder
- in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b PsychThG).

Übergangsweise können auch folgende Abschlüsse weiterhin anerkannt werden, sofern diese bis spätestens 30.06.2014 aufgenommen wurden:

1. der Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Diplomstudiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen; dies sind folgende Abschlüsse:
 - Diplom-Pädagoge
 - Diplom-Sozialpädagoge
 - Diplom-Sonderpädagoge,
 - Diplom-Heilpädagoge,
2. Magisterabschlüsse in Pädagogik i. S. d. § 19 Abs. 4 HRG / Art. 86 a Abs. 4 BayHSchG (sog. konsekutive Studienabschlüsse),
3. (grundständiger) Magisterabschluss mit Hauptfach Pädagogik oder Sonderpädagogik,
4. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und an beruflichen Schulen gemäß LPO I in sämtlichen Fächerverbindungen,

5. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gymnasien (gemäß LPO I) mit einer Fächerverbindung mit vertieftem Studium der Fächer Psychologie, Pädagogik oder schulpsychologischem Schwerpunkt,
6. Lehramtsabschlüsse anderer Länder sind als gleichwertig anzuerkennen, soweit die zugrunde liegenden Prüfungsordnungen ein vergleichbares erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von mindestens 30 SWS beinhalten,

Alle vom Landesprüfungsamt getroffenen positiven Einzelfallentscheidungen (sowohl gegenüber den Ausbildungsstätten als auch gegenüber Ausbildungsinteressenten bzw. Ausbildungsteilnehmern) zu den KJP-Zugangsvoraussetzungs-Anfragen bleiben übergangsweise auch bestehen.

Abschlüsse, die die Zugangsvoraussetzungen für die PP-Ausbildung erfüllen, sind natürlich auch für die KJP-Ausbildung zugelassen.